

# So funktioniert die Umsatzsteuer in Europa

Steve importiert Kopfhörer aus Indien (ein Land, das nicht der EU angehört) und hat vor, sie in Deutschland zu verkaufen. Dazu muss Steve die importierten Produkte beim Zoll vorführen, damit er alle nötigen Einfuhrsteuern einschließlich der Umsatzsteuer sowie gegebenenfalls Einfuhrzoll bezahlen kann.



Steve möchte 10 Produkte aus Indien nach Deutschland importieren. Jedes Produkt hat einen Wert von 10 EUR. Er muss 19 % Einfuhrumsatzsteuer oder 16 EUR bezahlen (10 Produkte x je 1.6 EUR Umsatzsteuer = 16 EUR Umsatzsteuer). Er bezahlt diesen Betrag an die Steuerbehörde und kann dann die Produkte nach Deutschland einführen.



Jetzt kann Steve mit dem Verkauf beginnen. Er plant, den Kunden 20 EUR für jeden Kopfhörer zu berechnen.



Steve weiß, dass er bei jedem Verkauf, den er in Deutschland tätigt, Umsatzsteuer berechnen muss. Daher nimmt er die Umsatzsteuer von 3.2 EUR (19 % des Preises) in den ausgewiesenen Preis auf, der dann 23.2 EUR pro Einheit beträgt.



Maria, eine Kundin in Deutschland, sieht und bestellt einen der Kopfhörer von Steve.

Rechnung	
PREIS	20€
UST	3.2€
GESAMT-BETRAG	23.2€



Wenn Steve den Kopfhörer an Maria versendet, legt er der Sendung die Rechnung mit ausgewiesener deutscher Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) bei.



## SZENARIO 1

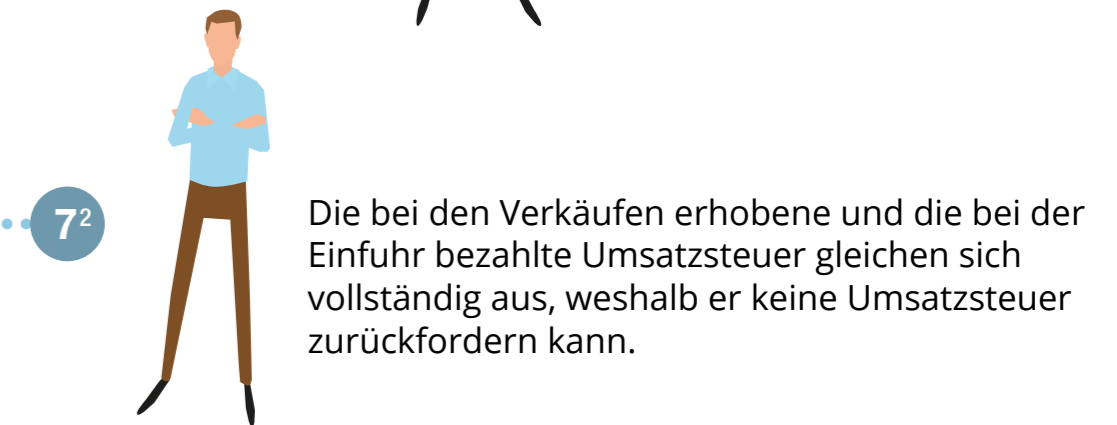
Steve verkauft bis zum Ende des Besteuerungszeitraums kein weiteres Produkt. Wenn er seine Umsatzsteuererklärung bei der Steuerbehörde einreicht, gibt er die bezahlte Umsatzsteuer (16 EUR beim Zoll) und die bei bisherigen Verkäufen erhobene Umsatzsteuer (3.2 EUR beim Verkauf eines Kopfhörers) an. Jetzt kann Steve 12.8 EUR (die Differenz zwischen bezahlter und erhobener Umsatzsteuer) von der deutschen Steuerbehörde zurückfordern (bitte beachten Sie, dass eine derartige Forderung genehmigungspflichtig sein kann).



Die Steuerbehörde erstattet Steve die Differenz der Umsatzsteuer (dies kann mit einem Prüfungsverfahren verbunden sein).

## SZENARIO 2

Steve verkauft bis zum Ende des Besteuerungszeitraums 4 weitere Produkte. Er gibt bei der Steuerbehörde eine Umsatzsteuererklärung ab. Er gibt die entrichtete Umsatzsteuer (16 EUR beim Zoll) und die bisher erhobene Umsatzsteuer (3.2 EUR x 5 Einheiten = 16 EUR) an.



Die bei den Verkäufen erhobene und die bei der Einfuhr bezahlte Umsatzsteuer gleichen sich vollständig aus, weshalb er keine Umsatzsteuer zurückfordern kann.

## SZENARIO 3

Steve verkauft bis zum Ende des Besteuerungszeitraums 5 weitere Produkte. Er gibt bei der Steuerbehörde eine Umsatzsteuererklärung ab. Er gibt die entrichtete Umsatzsteuer (20 EUR beim Zoll) und die bisher erhobene Umsatzsteuer (3.2 EUR x 6 Einheiten = 19.2 EUR) an.



Die Differenz zwischen erhobener und bezahlter Umsatzsteuer beträgt 3.2 EUR. Dieser Betrag muss an die Steuerbehörde bezahlt werden.

Bitte beachten Sie, dass es etliche Möglichkeiten zur Strukturierung Ihrer Importe gibt und wir empfehlen Ihnen, sich an einen Steuerberater zu wenden.